

# Nutzungsordnung mit den Bewerbung- und Betriebsbedingungen für den Weihnachtsmarkt

## Inhalt

<b>Kapitel I - Allgemeine Informationen.....</b>	<b>3</b>
Artikel 1 - Anwendungszeitraum.....	3
Artikel 2 - Anwendungsgebiet.....	3
Artikel 3 – Gesetzliche Bestimmungen.....	3
Artikel 4 – Betriebsbedingungen.....	3
<b>Kapitel II - Hütte.....</b>	<b>3</b>
Artikel 5 - Hütte.....	3
Artikel 6 – Eigene Hütte.....	4
<b>KAPITEL III - Bewerbungsverfahren.....</b>	<b>4</b>
Artikel 7 - Zentrale Datenbank der Unternehmen (ZDU).....	4
Artikel 8 - Bewerbungsformular.....	4
Artikel 9 - Bewerbungsmöglichkeiten.....	4
<b>III.B – Verfahren für Angebotskategorien.....</b>	<b>5</b>
Artikel 10 - Handelsware.....	5
Artikel 11 - Verzehr.....	5
Artikel 12 - Hütten zur Wochenmiete.....	5
Artikel 13 – Hütten für wohltätige Zwecke.....	5
Artikel 14 - Erhöhung und Senkung der Anzahl Hütten.....	6
<b>Kapitel IV - Genehmigung und Pflichten.....</b>	<b>6</b>
Artikel 15 - Genehmigung.....	6
Artikel 16 - LfA.....	6
Artikel 17 - Produkte.....	6
Artikel 18 - Übertragung.....	6
Artikel 19 - Pflichten.....	7
Artikel 20 - Genehmigung für gegärte und stark alkoholische Getränke und/oder Hygiene.....	7
Artikel 21 – Lebensmittelsicherheit.....	7
<b>Kapitel V - Bezahlung und Kautions.....</b>	<b>7</b>
Artikel 22 - Bezahlung.....	7
Artikel 23 - Kautions.....	8
Artikel 24 - Versicherung.....	8
<b>Kapitel VI - Sicherheit vor Ort.....</b>	<b>8</b>

Artikel 25 – Brandsicherheit .....	8
Artikel 26 – Heizung .....	9
Artikel 27 - Gas .....	9
Artikel 28 – Strom.....	9
Artikel 29 – Befahren des Geländes/Parken/Be- und entladen .....	10
Artikel 30 – Belüftung von Stränden in der Kategorie Verzehr .....	10
Artikel 31 – Glas.....	10
Artikel 32 – Minderjährige .....	10
<b>Kapitel VII - Praktische Informationen während des Betriebs .....</b>	<b>10</b>
Artikel 33 - Öffnungs- und Schließungszeiten .....	10
Artikel 34 - Dekoration .....	11
Artikel 35 – Beschallung .....	11
Artikel 36 – Abfall .....	11
Artikel 37 – Stehtische bei Hütten in der Kategorie Verzehr .....	12
Artikel 38 – Inanspruchnahme von öffentlichem Raum .....	12

## **Kapitel I - Allgemeine Informationen**

### **Artikel 1 - Anwendungszeitraum**

Jährlich organisiert die Stadt Antwerpen ein Event zum Jahresausklang unter dem Namen „Winter in Antwerpen“. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium legt jährlich den Zeitraum, die Öffnungszeiten und die Standorte für die verschiedenen Bestandteile dieses Events (z. B. Weihnachtsmarkt) fest.

### **Artikel 2 - Anwendungsgebiet**

Insofern vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium nicht anders angegeben, gilt diese Regelung für folgende Straßen und Plätze: Steenplein, Ernest Van Dijckkaai, Plantinkaai, Suikerrui, Grote Markt, Wisselstraat, Kaasrui, Maalderijstraat, Torfbrug, Blauwmoezelstraat, Handschoenmarkt, Quinten Matsijsdoorgang, Oude Koornmarkt, Tempelstraat, Jan Blomstraat, Papenstraatje, Zwaluwstraat und Groenplaats.

### **Artikel 3 – Gesetzliche Bestimmungen**

Der Weihnachtsmarkt der Stadt Antwerpen fällt unter Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1993 über die Ausübung und die Ausrichtung von Wander- und Jahrmarktgewerbe als vorübergehende Veranstaltung, organisiert oder zuvor genehmigt von der Kommunalbehörde mit dem Zweck der Förderung des lokalen Handels oder des sozialen Lebens in der Kommune, gemäß den Bestimmungen von Art. 9 des Königlichen Erlasses vom 24. September 2006.

Der Verkauf während des Weihnachtsmarktes ist bei Händlern und Vereinen, die von der Gemeinde dazu eingeladen wurden, nicht genehmigungspflichtig im Sinne der Genehmigung für Wandergewerbe. Bei der Ausrichtung dieser Veranstaltung ist die Ordnung der Gemeinde nicht an die gesetzlichen Zuweisungsmodalitäten im Sinne des oben genannten Gesetzes gebunden.

### **Artikel 4 – Betriebsbedingungen**

Die Veranstaltung wird vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium genehmigt. Das Kollegium legt jährlich die Modalitäten zur Vermietung der Hütten fest. Der Bürgermeister erteilt den Standbetreibern eine Genehmigung zur Einnahme eines Standplatzes für die Dauer des Weihnachtsmarktes.

## **Kapitel II - Hütte**

### **Artikel 5 - Hütte**

Der Bürgermeister erteilt Genehmigungen für Hütten mit einer Fassadenbreite von mindestens 3 m. Es wird für Hütten gesorgt, die für die Dauer des Weihnachtsmarktes von den Standbetreibern gemietet werden können. Der Betrieb muss von der Hütte aus erfolgen. Im Rahmen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit legt das Kollegium für jede Hütte die Lage, die Größe und die Zweckbestimmung fest. Die Einteilung und die maximale Anzahl der Standplätze des Weihnachtsmarktes werden zuvor auf einem Plan festgelegt.

Der Standbetreiber erhält an einem festgelegten Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) einen Schlüssel von einem Vertreter der Stadt. Bei Rückgabe muss der Schlüssel mit der korrekten Standnummer gekennzeichnet werden. Der Standbetreiber hat die Hütte auf verantwortungsvoller Weise zu nutzen. Er darf keine Veränderungen an der Hütte vornehmen. Die Hütte muss im gleichen Zustand, in dem er sich bei der Übergabe befand, zurückgegeben werden. Nicht zulässige Installationen oder Infrastrukturen werden von städtischen Bediensteten auf Kosten des Standbetreibers unverzüglich entfernt.

### **Was ist zulässig?**

- Kleine Schrauben in das Holz drehen
- Bekleben des Metallrahmens

- Verwendung von Heftzwecken

### **Was ist verboten?**

- Anbringung von Nägeln oder Nieten im Holz
- Veränderungen an der Struktur
- Bemalen
- Löcher bohren/sägen
- Kleben mit schwer entfernbarem Klebstoff
- Ausstellung von Produkten vor der Hütte
- Aufstellung einer eigenen Toilettenanlage
- Einrichtung eigener Technik- oder Lagerräume (Käfige zur Lagerung von Gasflaschen bei Hütten in der Kategorie Verzehr ausgenommen)

### **Artikel 6 – Eigene Hütte**

Ein Standbetreiber darf keine eigene Hütte aufstellen. Ausnahmen gelten für Standbetreiber, die in der Vergangenheit bereits mit einer eigenen Hütte auf dem Weihnachtsmarkt vertreten waren. Eine Liste der Standbetreiber, die eine eigene Hütte aufstellen dürfen, ist in einem Verzeichnis enthalten.

Die Hütte muss:

- ein Spitzdach mit einer Austragung von mindestens 30 cm und maximal 45 cm haben
- einen gleichartigen Grundriss wie die Miethütten der Stadt mit einer Tiefe von 2,5 m und einer Breite von (ca.) 3-6 m haben, mit Luken und Türen an ähnlichen Stellen
- den Sicherheitsnormen entsprechen
- robust sein
- dieselbe Naturholz-Grundfarbe wie die anderen Hütten haben
- sauber und gepflegt aussehen

Standbetreiber mit einer eigenen Hütte müssen ihre Hütte an der zugewiesenen Stelle aufbauen. Neue Teilnehmer mit eigenen Hütten werden nicht mehr zugelassen. Darüber hinaus ist es Standbetreibern, die sich in der Vergangenheit mit einer eigenen Hütte beteiligten, nicht mehr gestattet, diese Hütte durch eine neue eigene Hütte zu ersetzen.

## **KAPITEL III - Bewerbungsverfahren**

### **Artikel 7 - Zentrale Datenbank der Unternehmen (ZDU)**

Die Bewerbung und die Erteilung einer Genehmigung die gesamte Dauer des Weihnachtsmarktes ist ausschließlich natürlichen oder juristischen Personen mit ZDU-Eintrag vorbehalten. Für ausländische Standbetreiber gilt, dass diese in ein vergleichbares offizielles (Handels-)Register für Unternehmen in ihrem Herkunftsland eingetragen sein müssen. Auf dem Bewerbungsformular ist dieses Register anzugeben. Sie müssen ebenfalls mitteilen, unter welcher Rechtsform sie registriert sind. Jeder natürlichen oder juristischen Person kann lediglich eine auf dem Plan festgelegte Hütte zugewiesen werden. Vor der Zuweisung wird eine entsprechende Kontrolle stattfinden. Bei der Kontrolle wird geprüft, ob die angegebenen Unternehmens- und Rechnungslegungsdaten korrekt sind. Eine Hütte kann nur dann zugewiesen werden, wenn sämtliche Informationen korrekt sind.

### **Artikel 8 - Bewerbungsformular**

Interessenten für eine gemieteten Hütte auf dem Weihnachtsmarkt bewerben sich über den Link [www.ondernemeninantwerpen.be/kerstmarkt](http://www.ondernemeninantwerpen.be/kerstmarkt). Dieser Link führt zum elektronischen Bewerbungsformular.

Eine wichtige Voraussetzung für die Bewerbung ist, dass der Bewerber keine ausstehenden Schulden bei der Gruppe Stadt Antwerpen bzw. vzw Stadsmarketing en Toerisme hat.

### **Artikel 9 - Bewerbungsmöglichkeiten**

Die Bewerbungen werden in der Reihenfolge des Eintreffens in ein Verzeichnis eingetragen und erhalten eine laufende Nummer. Die Bewerbungen erfolgen gesondert für die folgenden Kategorien:

- Handelsware
- Verzehr
- Wochenmiete
- Wohltätige Zwecke

Die Bewerbungsunterlagen werden entgegengenommen, wenn alle Formulare korrekt ausgefüllt und die entsprechenden Anlagen hinzugefügt wurden. Diese werden täglich in ein Verzeichnis eingetragen und sind ausschlaggebend für die Rangfolge.

Ist eine Bewerbung vollständig, erhält der Bewerber eine Empfangsbestätigung. Ist die Bewerbung unvollständig, weil Unterlagen fehlen, wird die Bewerbung nicht registriert. Der Bewerber wird darüber in Kenntnis gesetzt und erhält die Möglichkeit, die Unterlagen innerhalb einer Frist von einer Woche nachzureichen.

Werden die fehlenden bzw. inkorrekten Informationen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachgereicht bzw. korrigiert, wird die Bewerbung automatisch abgelehnt.

### **III.B – Verfahren für Angebotskategorien**

#### **Artikel 10 - Handelsware**

Nach Verstreichen des Einsendeschlusses für Bewerbungen wird eine Jury die Bewerbungen auf der Grundlage einiger Kriterien beurteilen. Diese Kriterien werden jährlich vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium festgelegt und sind an ein Punktesystem gebunden, das auf dem Bewerbungsformular erläutert wird.

Nach Beurteilung der Kriterien für sämtliche Bewerber stellt die Jury eine Punktrangliste zusammen. Bei gleicher Punktzahl entscheidet die Reihenfolge der Bewerber. Der erste Bewerber in der Rangliste kommt als Erster für eine Genehmigung infrage.

#### **Artikel 11 - Verzehr**

Nach Verstreichen des Einsendeschlusses für Bewerbungen wird eine öffentliche Online-Versteigerung unter Aufsicht eines Gerichtsvollziehers organisiert. Die Zuweisung erfolgt auf der Grundlage dieser Versteigerung.

Die Modalitäten werden jährlich vom Kollegium unter Berücksichtigung der Bestimmungen für die öffentliche Ordnung und Sicherheit festgelegt.

In diesen Modalitäten bestimmt das Kollegium zuvor die genaue Lage, die Größe und die Zweckbestimmung der Hütten. Der detaillierte Plan wird den Bewerbern bei der Bewerbung zur Verfügung gestellt. Die Bedingungen für die einzelnen Hütten und Kategorien werden zuvor mitgeteilt.

#### **Artikel 12 - Hütten zur Wochenmiete**

Existenzgründer sind startende Unternehmer, die sich vor maximal drei Jahren als Händler in der ZDU registriert haben. Um diesen Unternehmen eine Chance zur Teilnahme am Weihnachtsmarkt zu geben, bietet die Stadt einen oder mehrere Hütten, die wochenweise gemietet werden können. Dies gilt lediglich für die Kategorie Handelsware. Diese Hütten werden auf dem Lageplan zuvor festgelegt. Ein Kalender mit den verfügbaren Zeiträumen wird zuvor veröffentlicht. Die Hütten werden demnach wochenweise zu einem vom Kollegium zuvor festgelegten gesenkten Teilnahmepreis vermietet.

Nach Verstreichen des Einsendeschlusses für Bewerbungen wird eine Jury die Bewerbungen beurteilen und anhand eines Punktesystems wird eine Rangliste aufgestellt. Bei gleicher Punktzahl entscheidet die Reihenfolge der Bewerber. Der erste Bewerber in der Rangliste kommt als Erster für eine Genehmigung auf der Grundlage einiger Kriterien infrage. Für diese Kriterien werden Punkte vergeben.

#### **Artikel 13 – Hütten für wohltätige Zwecke**

Um auch Organisationen ohne ZDU-Eintrag, die trotzdem die Bestimmungen in Art. 7 §1 des Königlichen Erlasses vom 26. September 2006 erfüllen, die Gelegenheit zur Teilnahme am Weihnachtsmarkt zu geben, bietet die Stadt einen oder mehrere Hütten für wohltätige Zwecke, deren Lage zuvor auf dem Lageplan festgelegt wird. Es handelt sich in diesem Fall um Produkte oder Dienstleistungen mit einem nicht-gewerblichen Charakter. Der Bewerber hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- philanthropischer, sozialer, kultureller, bildungspolitischer, sportlicher Charakter oder mit dem Ziel der Verteidigung und Förderung der Natur, bzw. begründet anlässlich einer humanitären oder Naturkatastrophe.
- Die Hütten bleiben zeitlich begrenzt.

Die Stadt stellt die Hütten wohltätigen Organisationen für einen Zeitraum von einem bis vier aufeinanderfolgenden Tagen zur Verfügung. Ein Kalender mit den verfügbaren Zeiten wird zuvor veröffentlicht. Die Anträge für diese Hütten werden chronologisch nach Datum geordnet und möglichst gleichmäßig bewilligt. Der erste Bewerber in der Rangliste kommt als Erster für eine Genehmigung infrage. Die Jury behält sich das Recht vor, Anträge, die nicht in den Rahmen des Weihnachtsmarktes passen, abzulehnen.

#### **Artikel 14 - Erhöhung und Senkung der Anzahl Hütten**

Die Stadt Antwerpen kann jederzeit einen oder mehrere zusätzliche Hütten aufstellen. Außerdem kann die Stadt auch jederzeit einen oder mehrere Hütten aus begründetem Anlass entfernen oder einen Teil des Weihnachtsmarktes (vorzeitig) schließen. Der Standbetreiber hat in solchen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung eines anderen Standortes.

### **Kapitel IV - Genehmigung und Pflichten**

#### **Artikel 15 - Genehmigung**

Auf der Grundlage der oben erwähnten Grundsätze bezüglich der Auswahl stellt der Bürgermeister eine Genehmigung aus. Diese Genehmigung legt die Bedingungen fest, unter welchen der Stand betrieben werden kann. Sie muss jederzeit in der Hütte vorliegen.

Für eine Hütte mit Produkten für Handelsware kann unter besonderen Bedingungen eine Verlängerung um ein Jahr zugebilligt werden, mit einem Maximum von zwei Verlängerungen je Standbetreiber. Die diesbezüglichen Bedingungen und Modalitäten werden vom Kollegium festgelegt.

Die Standbetreiber mit einer Verlängerung müssen sich erneut bewerben dürfen einige Vorzugsstandorte für die Hütte mitteilen. Diese Anträge werden zuerst bearbeitet. Während der Zuweisung der Hütten werden diese Vorzüge so weit wie möglich berücksichtigt.

#### **Artikel 16 - LfA**

Jeder, der auf dem Gelände arbeitet, muss nachweisen können, dass er ordnungsgemäß beschäftigt ist. Wenn Zeitarbeitskräfte tätig sind, müssen die Tagesverträge vorgelegt werden können.

Ausländische Unternehmen müssen ihrer Limosa-Meldepflicht entsprochen haben und müssen das Formular A1 vorlegen können. Wird ein ausländischer Auftragnehmer beauftragt, so muss dieser seine gesetzlichen Ablichtungen im Rahmen der [Limosa-Meldepflicht](#) erfüllen. Eventuellen nicht-belgische unter Auftragnehmer des (ausländischen/inländischen) Auftragnehmers haben dieselben Pflichten.

Jeder muss sich vor Ort mit einem Lichtbildausweis ausweisen können.

#### **Artikel 17 - Produkte**

Der Standbetreiber hat sich streng an die auf dem Bewerbungsformular genannten Produkte zu halten. Im Nachhinein kann nichts mehr zu der Liste hinzugefügt werden. Stellt sich bei einer Kontrolle heraus, dass solche Produkte vorhanden sind, werden diese Produkte unverzüglich entfernt.

#### **Artikel 18 - Übertragung**

Eine Genehmigung ist streng persönlich. Es ist der Person, welcher die Genehmigung erteilt wurde, ausdrücklich verboten, die zugewiesene Hütte und die dazugehörige Genehmigung an Dritte zu übertragen oder solchen Dritten irgendwelche Rechte welcher Art auch immer zu gewähren. Eine Untervermietung der Hütte ist nicht zulässig. Die persönlichen Angaben des Standbetreibers und seine Produkte müssen mit den Angaben auf dem Bewerbungsformular übereinstimmen.

### **Artikel 19 - Pflichten**

Die Person, welcher die Genehmigung erteilt wird:

- wird bei der Aufstellung und der Entfernung der Verkaufseinrichtung und bei deren Betrieb die Vorschriften des Vertreters der Stadtverwaltung in jedem Fall einhalten
- hat sämtliche Maßnahmen zur Verhinderung von Schaden im öffentlichen Raum, an Grünanlagen, Bäumen, Lichtmasten und Verkehrszeichen zu ergreifen
- verzichtet hiermit ausdrücklich auf jeglichen Regressanspruch gegenüber der Stadt in Bezug auf Behinderungen oder Schaden, den er erleiden könnte, unter anderem durch das Vorhandensein von Bäumen, Pfählen, Drähten, Schaltkästen usw. oder durch das Nichtvorhandensein von Versorgungseinrichtungen am Standort
- wird jegliche Steuern und Abgaben welcher Art auch immer ohne die Möglichkeit eines Regressanspruchs an die Stadt entrichten
- wird sämtliche Verpflichtungen aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Beschlüssen, unter anderem in Bezug auf den Geschäftsverkehr und lästige Betriebe sowie alle Verordnungen der Stadt Antwerpen einhalten
- ist jederzeit haftbar für jegliche Beschädigung an der Hütte, auch wenn diese nicht auf Eigenverschulden zurückzuführen ist

### **Artikel 20 - Genehmigung für gegärte und stark alkoholische Getränke und/oder Hygiene**

Ein Standbetreiber, der gegärte und/oder stark alkoholische Getränke verkaufen möchte, muss selbst eine Ausschankgenehmigung oder eine Genehmigung zur Aushändigung von gegärten und/oder stark alkoholischen Getränken vorlegen, um solche Getränke im Rahmen von Winter in Antwerpen ausschenken zu dürfen. Standbetreiber, die in Antwerpen ansässig sind, beantragen diese Genehmigungen über das Behördenportal („Bedrijvenloket“) der Stadt Antwerpen (<https://www.ondernemeninantwerpen.be/advies-en-ondersteuning/start-uw-eigen-bedrijf/horecazaak-starten>). Sonstige Standbetreiber beantragen diese Genehmigung in der Gemeinde, in welcher sie ihren (Wohn-)Sitz haben.

Die Ausschankgenehmigung muss bei der Bewerbung vorgelegt werden, um für eine Hütte infrage zu kommen.

### **Artikel 21 – Lebensmittelsicherheit**

Standbetreiber in der Kategorie Verzehr müssen alle gesetzlichen Anforderungen bezüglich der allgemeinen Hygiene, der Infrastruktur, der persönlichen Hygiene und der Lagertemperatur von Lebensmitteln erfüllen, die für Lebensmittel verkaufende Wandergewerbebetreiber gelten (FASNK).

## **Kapitel V - Bezahlung und Kautio**

### **Artikel 22 - Bezahlung**

Jährlich legt das Kollegium den Mietpreis für eine Hütte in der Kategorie Handelsware und den Einstandspreis für eine Hütte in der Kategorie Verzehr, mit oder ohne Quartier, für den Zeitraum des Weihnachtsmarktes fest. Dieser Mietpreis umfasst die (vorübergehende) Nutzung der Hütte, den Stromverbrauch (inklusive Strombegrenzung) und einen Anteil zur weihnachtsgerechten Ausstattung des Weihnachtsmarktes (Beleuchtung, Dekoration, Animation, musikalischer Rahmen).

Die Genehmigungen werden unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung zum entsprechenden Zeitpunkt gewährt. Es werden ausschließlich Zahlungen per Überweisung angenommen.

Eine erste Vorschussrechnung muss innerhalb von vier Wochen nach Versand beglichen werden. Die Abschlussrechnung muss entweder spätestens zwei Monate vor dem Eröffnungsdatum des Weihnachtsmarktes oder innerhalb von vier Wochen nach Versand dieser Rechnung beglichen werden.

Bei Nichtzahlung innerhalb der obigen Fristen werden zusätzlich Verwaltungskosten in Höhe von 10 % des Gesamtbetrages in Rechnung gestellt. Bei Nichtzahlung der Abschlussrechnung verliert der Antragsteller seinen Anspruch auf eine Hütte.

Die freigewordene Hütte wird in diesem Fall dem nächsten Bewerber mit dem besten Ergebnis in der Rangfolge zugewiesen.

Bei einer Absage oder Nichtteilnahme aus welchem Grund auch immer verfallen sämtliche überwiesenen Beträge definitiv an die Stadt.

Fällt eine bestimmte Hütte weg aus Gründen des öffentlichen Interesses, wegen öffentlichen Arbeiten oder höherer Gewalt, wird das eventuell gezahlte Entgelt in voller Höhe zurück überwiesen, wobei der Standbetreiber weder Anspruch auf eine Entschädigung noch auf einen anderen Standort hat.

### **Artikel 23 - Kautio**

Als Sicherheitsleistung für die strikte Einhaltung der Bedingungen dieser Ordnung hat der Standbetreiber vor Beginn des Weihnachtsmarktes einer Kautio zu entrichten. Diese muss spätestens vier Wochen nach der Zusage der Hütte gezahlt werden. Das Kollegium legt den Betrag der Kautio jährlich fest und teilt diesen auf dem Bewerbungsformular mit.

Indikation wird nach Ablauf des Weihnachtsmarktes zurück überwiesen, unter der Voraussetzung, dass alle Pflichten genau eingehalten wurden. Beschädigungen, Kosten für die Stadtreinigung usw. werden in Minderung gebracht.

### **Artikel 24 - Versicherung**

Der Standbetreiber hat bei einer etablierten Versicherungsgesellschaft eine Versicherung abzuschließen, die unter anderem Deckung für die gesetzliche Haftpflicht beinhaltet. Er ist jederzeit haftbar für jegliche Beschädigung der Hütte, auch wenn dieser Schaden von Dritten zugefügt wurde. Eine Kopie des Versicherungsvertrages und der Zahlungsbeleg für die Versicherungsprämie muss dem bzw. den Vertreter(n) der Stadt Antwerpen jederzeit vorgelegt werden können. Die Stadt Antwerpen weist jede Haftung in Bezug auf Diebstahl innerhalb einer Hütte von sich, ungeachtet dessen, unter welchen Bedingungen oder von welcher Person der Diebstahl begangen wurde. Auch Schaden an Materialien des Standbetreibers durch Diebstahl oder Vandalismus sind kein Grund für eine Schadensersatzforderung an die Stadt.

## **Kapitel VI - Sicherheit vor Ort**

### **Artikel 25 – Brandsicherheit**

In der Hütte muss jederzeit von der Eröffnung bis zum Ende des Weihnachtsmarktes ein geprüfter Feuerlöscher vorhanden sein. Der Standbetreiber hat selbst dafür zu sorgen, entsprechende Kontrollen werden stattfinden.

Die Installation von Back- und Bratgeräten ist nur möglich, wenn dies auf dem Bewerbungsformular angegeben ist.

- Beleuchtung/elektrische Anlagen:
  - ausschließlich Beleuchtung durch Strom
  - nach geltenden Normen und in gutem Zustand
  - Prüfbescheinigung jünger als fünf Jahre
- Schnelllöscher:
  - mindestens 1 Löschergerät pro Hütte (mit einer Kapazität von 1 Löschinheit): 6 kg ABC oder 6 Liter AB-Wasserschaum
  - gebrauchsfertig, sichtbar und erreichbar



- gültige Prüfbescheinigung oder Aufkleber des Prüfinstituts

### **Artikel 26 – Heizung**

Die Hütte kann ausschließlich elektrisch beheizt werden. In den Hütten, die von der Stadt Antwerpen gestellt werden, wird die Stadt Antwerpen entsprechende Heizgeräte installieren. Der Standbetreiber darf keine (gasbetriebenen) Terrassenheizungen, Feuerschalen oder Kerzen in/an der Hütte bzw. außerhalb der Hütte aufstellen.

### **Artikel 27 - Gas**

Gasflaschen dürfen ausschließlich zur Zubereitung von Speisen oder Getränken verwendet werden. Diese Informationen werden im Voraus bei der Bewerbung abgefragt.

- Anzahl der zulässigen Gasflaschen: 5 Stück bzw. 300 Liter – gesetzliche Grenzen dürfen nicht überschritten werden.
- Die Gasflaschen außerhalb der Hütte in einem Käfig nach den Richtlinien der Stadt Antwerpen aufgestellt sein.
- Die Gasflaschen müssen so aufgestellt werden, dass sie vor Anfahren bzw. gegen Umfallen gesichert sind und dass außer Reichweite von Unbefugten bleiben.
- Der Zufuhrschlauch für das Gas darf nicht älter als zwei Jahre und nicht länger als 2 m sein. Sind längere Überbrückungen erforderlich, müssen feste Leitungen vorhanden sein (mit einem Vorschlag von maximal 50 cm Länge). Feste Leitungen können in der Hütte ausschließlich mit kleinen Schrauben befestigt werden.
- Ein Entspanner darf nicht verwendet werden und auf der Gasflasche muss ein Gashahn vorhanden sein.
- Die Gasflaschen müssen jeden Abend zuge dreht werden.
- Die Gasflaschen vor Ort müssen an Silvester abgekoppelt werden.

Jedes Gas verbrauchende Gerät muss:

- in ausreichendem Abstand zu brennbaren Materialien wie Weihnachtsschmuck, Vordächern usw. aufgestellt sein
- ausreichend isoliert und hitzebeständig sein
- ausreichenden Abstand von brennbaren Gegenständen haben (mindestens 1,2 m)
- Fritteusen: Teildeckel und Branddecken in korrekten Abmessungen (für jeden Fritteusen Kessel)

### **Artikel 28 – Strom**

Jede Hütte wird von der Stadt Antwerpen mit Strom versorgt. Der Stromverbrauch ist auf 3600 Watt pro 3-Meter-Hütte (Monophase, 16A, 220V) bei Hütten in der Kategorie Handelsware beschränkt. Hütten in der Kategorie Verzehr werden mit einem 10.000-Watt-Anschluss (dreiphasig, 16 A, 220 V) versorgt.

Die Stadt Antwerpen montiert für jede Hütte einen Strombegrenzer. Das bedeutet, dass im Falle einer Überschreitung des maximal möglichen Stromverbrauchs durch den Standbetreiber der Strom in seiner Hütte ausfällt. Nur wenn eines oder mehrere Geräte ausgeschaltet werden, kann der Strom in der Hütte erneut aktiviert werden.

Die verwendete Ausrüstung innerhalb und außerhalb der Hütte muss nach den gesetzlichen belgischen Normen (z. B. CTMB 3x2,5# Schuko 230 V 16A) geprüft sein. Verlängerungskabel für den Haushaltsgebrauch für gewerbliche Aktivitäten nicht geeignet.

- **Nicht zulässig:**
  - Verlängerungskabel für den Haushaltsgebrauch
  - Neonröhren ohne Abdeckung
  - beschädigte und unsichere Materialien, z. B. durch gebrannte Stecker
  - Kabelrollen
  - Steckdosen oder Stecker ohne Erdung

- Aufstellung von eigenen Generatoren

### **Artikel 29 – Befahren des Geländes/Parken/Be- und entladen**

Parken auf dem Gelände von Winter in Antwerpen ist nicht zulässig. Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist es auch verboten, das Gelände zu befahren.

Es ist ausdrücklich verboten, Wagen, Anhänger oder irgend einen anderen Gegenstand aufzustellen oder an der Straße, an Bäumen, nicht Masten, Verkehrszeichen u. ä. zu befestigen. Auch die Aufstellung eines Kühlwagens am, hinter dem bzw. in der Umgebung der Hütte ist nicht möglich.

Das Be- und entladen an den Standorten des Weihnachtsmarktes ist zulässig von 7:00 Uhr bis zum Beginn der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes. Bei Schließung des Weihnachtsmarktes ist Be- und entladen zulässig bis eine Stunde nach Schließung. Die Busspur von De Lijn am Groenplaats muss immer frei bleiben.

- Steenplein über Ernest Van Dijckkaai (An- und Abfahrt)
- Suikerrui über Ernest Van Dijckkaai (An- und Abfahrt)
- Grote Markt über Suikerrui (An- und Abfahrt)
- Groenplaats über Nationalestraat (An- und Abfahrt)

Die Stadt Antwerpen bietet Standbetreibern die Möglichkeit, einen Parkschein für den Zeitraum von Winter in Antwerpen zu einem ermäßigten Preis zu kaufen.

### **Artikel 30 – Belüftung von Stränden in der Kategorie Verzehr**

Um eine CO-Anhäufung zu vermeiden, muss die Hütte immer ausreichend belüftet sein.

- Die Belüftungsfenster müssen genutzt werden und es muss für ausreichende Durchlüftung in der Hütte gesorgt werden.
- Während des Weihnachtsmarktes werden vom Ordnungsamt CO-Messungen vorgenommen. Bei einer hohen CO-Messung wird man aufgefordert, sich ins Freie zu begeben, um die Feuerwehr verständigt, um eine neue Messung durchzuführen.
- Die Feuerwehr wird ebenfalls nach der Ursache des erhöhten CO-Wertes suchen. Bei Feststellung einer Gefahrensituation wird die Hütte geschlossen.

### **Artikel 31 – Glas**

Es ist den Standbetreibern untersagt, an den oben genannten öffentlichen Orten (Artikel 2) Getränke anzubieten, auszuschenken oder in irgendeiner Weise verkaufen, die sich in Glas- und/oder Steinbehältern befinden. Genehmigte Terrassenzonen sind davon ausgenommen.

### **Artikel 32 – Minderjährige**

Minderjährigen ist der Konsum oder der Besitz von stark alkoholhaltigen Getränken an den öffentlichen Orten im Sinne von Art. 2 untersagt. Für Jugendliche unter 16 Jahren Verbot auch für gegärte Getränke wie Wein und Bier.

Die Antwerpener Polizei und der Inspektionsdienst des FÖD Volksgesundheit können Kontrollen durchführen.

- Die Antwerpener Polizei und der Inspektionsdienst können die Einhaltung der geltenden Alkoholgesetze in Bezug auf das Angebot, den Ausschank den Verkauf von Alkohol an Minderjährige sowohl bei Standbetreibern als auch bei Händlern und in Gaststätten auf dem und rund um den Weihnachtsmarkt stichprobenartig kontrollieren.
- Die Antwerpener Polizei und der Inspektionsdienst können Händlern ein Bußgeld auferlegen, wenn ein Verstoß gegen die geltenden Alkoholgesetze festgestellt wird.

## **Kapitel VII - Praktische Informationen während des Betriebs**

### **Artikel 33 - Öffnungs- und Schließungszeiten**

Der Standbetreiber ist verpflichtet, die vom Kollegium festgelegten Öffnungszeiten streng einzuhalten. Der Verkauf kann erst Beginn der Öffnungszeit beginnen und endet spätestens 10 Minuten nach Schließungszeit. Zu diesem Zeitpunkt muss das Fenster der Hütte geschlossen sein.

#### **Artikel 34 - Dekoration**

Die Stadt Antwerpen trägt Sorge für die allgemeine Ausstattung des Weihnachtsmarktes sowie für die Dekoration an der Außenseite der Hütte. Der Standbetreiber schmückt die Innenseite der Hütte in einem weihnachtlichen Ambiente. Die von der Stadt angebrachte Dekoration und Beleuchtung der Hütte muss jederzeit sichtbar sein, und es dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

Es ist dem Standbetreiber nicht gestattet, an der Außenseite oder an den Verkaufslogos der Hütte Werbung zu betreiben. Vitrinen, Banner, Werbeschilder oder Plakate usw. sind verboten. Allerdings ist es jedem Standbetreiber gestattet, an der Verkaufsseite der Hütte (mit Ausnahme des Verkaufsfensters selbst) zwei Preislisten, maximal im Format A2, aufzuhängen, jedoch ohne jegliche Werbung. Auf dieser Preisliste werden alle Produkte mit dem dazugehörigen Preis angegeben.

Die gesamte Dekoration in der Hütte muss ein Weihnachtsgefühl vermitteln. Die Preislisten müssen deutlich sichtbar und vom Stil her einheitlich sein. Bevor die Preislisten und die Dekoration in Druck gehen, müssen diese zunächst der Stadt Antwerpen vorgelegt und von der Stadt in Bezug auf Inhalt, Abmessungen und *Tone of voice* beurteilt werden, sodass sie bei Eröffnung den Vereinbarungen entsprechen.

Nicht zulässige Dekoration, Aufschriften oder Installationen werden von städtischen Bediensteten auf Kosten des Standbetreibers unverzüglich entfernt. Selbstverständlich muss die gesamte Dekoration den Brandsicherheitsnormen entsprechen.

#### **Artikel 35 – Beschallung**

Der Weihnachtsmarkt wird mit einer Beschallungsanlage ausgestattet, sodass während der Öffnungszeiten auf dem gesamten Gelände dieselbe Musik zu hören sein wird. Die Produktion von elektronisch verstärkten Geräuschen in jeglicher Form ist verboten.

#### **Artikel 36 – Abfall**

Plastikbehälter zur Darbietung von Speisen und Getränken sind äußerst umweltschädlich, und es gibt ausreichend Alternativen aus Papier und Karton. Es ist daher verboten, Speisen in Plastikbehältern zu servieren.

Der Standbetreiber hat bei Beendigung der Veranstaltung sämtliche betrieblichen Abfälle, die aufgrund seiner Tätigkeit im Rahmen der betreffenden Veranstaltung angefallen sind, zu entsorgen. Die Hütten müssen immer so eingerichtet sein, dass keine Flüssigkeiten in den Boden laufen oder die Hütte beschädigen. Der Standbetreiber ist ebenfalls verantwortlich für die Sauberhaltung seines Standplatzes und des Geländes vor, hinter und neben seiner Hütte, bis zu einem Umkreis von 3 m um die Hütte herum.

Die Stadt Antwerpen trägt dafür Sorge, dass die Umgebung des Weihnachtsmarktes sauber bleibt und führt täglich eine Müllabholungsrunde zwischen 6:00 und 10:00 Uhr morgens durch. Jeder Standbetreiber kann diese Müllabholungsrunde nutzen, indem er den von ihm produzierten Abfall zu der dafür vorgesehenen Abfallsammelstelle bringt. Die Stadt stellt ausreichend Veranstaltungskontainer auf dem Weihnachtsmarkt für Besucher (Holz) und für Standbetreiber (grau) bereit.

Glas darf ausschließlich in die dafür vorgesehenen Glascontainer entsorgt werden. Während der Veranstaltungsreihe Winter in Antwerpen werden zusätzliche Glascontainer aufgestellt. Die Entsorgung von Glas in den Glascontainer ist nur zwischen 7:00 und 22:00 Uhr möglich.

Fett und Öl aus der Zubereitung von Speisen muss über ein anerkanntes Entsorgungsunternehmen entsorgt werden. Der Standbetreiber hat auf Verlangen eines Vertreters der Stadtverwaltung eine

entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Bei nicht korrekter Entsorgung können Kosten in Rechnung gestellt werden, die von der Kautionsabgabe abgezogen werden.

Stellt sich heraus, dass ein Standbetreiber seinen Abfall liegen lässt oder das Glas nicht in die vorgesehenen Glascontainer entsorgt, wodurch die Stadtreinigung einspringen muss, wird die Kautionsabgabe (teilweise) einbehalten.

Die Veranstaltungscontainer/Abfallsammelstellen dürfen nicht genutzt werden für:

- Papier und Karton (muss zusammengebunden neben Ihrem Restmüllcontainer zur Entsorgung bereitgestellt werden)
- Glas (muss in den Glascontainer in ihrer Umgebung entsorgt werden, siehe Plan)
- Öl (z. B. aus der Fritteuse) und Gefahrgut (muss über ein anerkanntes Entsorgungsunternehmen entsorgt werden)
- Gasflaschen (müssen zu einem anerkannten Händler gebracht werden)

### **Artikel 37 – Stehtische bei Hütten in der Kategorie Verzehr**

Die Stadt Antwerpen stellt für jede Hütte in der Kategorie Verzehr Stehtische bereit, insofern folgende Regeln eingehalten werden:

- Der Standbetreiber ist dafür verantwortlich, diese Stehtische nachmittags nach draußen zu setzen und abends wieder unterzustellen.
- Der Standbetreiber ist für die Tische verantwortlich, sowohl in Bezug auf Vandalismus als auch auf Sauberkeit.
- Für eine Hütte von 3 m Länge kann ein Antrag für maximal zwei Stehtische eingereicht werden.
- Für eine Hütte von 6 m Länge kann ein Antrag für maximal drei Stehtische eingereicht werden.
- Eigene Stehtische sind **NICHT** zulässig.
- Werden die Stehtische nach der Veranstaltung beschädigt oder überhaupt nicht zurückgegeben, wird der Selbstkostenpreis des Tisches in voller Höhe in Rechnung gestellt.

### **Artikel 38 – Inanspruchnahme von öffentlichem Raum**

Auf dem Gelände befinden sich verschiedene genehmigte Gastronomiebetriebe mit Außengastronomie. Um eine ungehinderte Durchfahrt mit einer Breite von 4 m für die Hilfsdienste zu gewährleisten und zur Sicherheit der Standbetreiber und Besucher werden die Außengastronomiekonzessionen an den Standorten Suikerrui und Maalderijstraat 4-6 und Handschoenmarkt in erforderlichen Fällen für die Dauer von Winter in Antwerpen um 1 m Tiefe verringert.

Die Einrichtung einer Pop-up-Außengastronomie anlässlich von Winter in Antwerpen ist möglich, insofern vom Bürgermeister genehmigt. Diese Genehmigung enthält spezifische Bedingungen in Bezug auf Dekoration, Anordnung, Öffnungszeiten, Musik usw. Diese Bedingungen sind vom Antragsteller und/oder Betreiber in jedem Fall einzuhalten.